Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Kreisverbände Groß-Gerau und Main-Taunus

Kreisrechtsberater
Harald Freiling
E-Mail: freiling.hlz@t-online.de

1.9.2025

Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte TV EGO-L-H
Eingruppierung von Lehrkräften ohne Hochschulabschluss bzw. mit Hochschulabschluss ohne Fachbezug
Informationen für Schulleitungen, Personalräte und Beschäftigte

Der Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV EGO-L-H), der am 1.8.2022 in Kraft getreten ist, sieht für Beschäftigte ohne Hochschulabschluss und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften, die früher in den Entgeltgruppen 5 oder 6 eingruppiert waren, eine verbesserte Eingruppierung in die Entgeltgruppen 6 (an Grundschulen), 6 mit Zulage (Förderschulen und HR-Schulen) bzw. 7 (Gymnasien, Berufliche Schulen, Gesamtschulen) vor. Je nach Beschäftigungsdauer und mit dem Nachweis von Fortbildungen bzw. mit dem Nachweis einer einschlägigen dreijährigen Berufsausbildung sind Aufstiege bis zur Entgeltgruppe 9b bzw. 10 möglich.

Die folgenden Informationen für Schulleitungen, Personalräte und Beschäftigte gelten für Beschäftigte mit einem TV-H-Vertrag,

- **die nach dem 1.8.2022 eingestellt wurden oder**
- **die auf Grund eines Antrags, der bis zum Ende der Antragsfrist am 31.5.2024 gestellt wurde, in den TV EGO-L-H übergeleitet wurden.**

In beiden Fällen findet man in der Regel in § 4 des Arbeitsvertrags den Hinweis auf § 3 des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten.

1. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung
Der Nachweis „einer abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt“, führt zu einer besseren Eingruppierung und ist dem Staatlichen Schulamt bei der Einstellung vorzulegen.

2. Nachweis eines Hochschulabschlusses, der bisher nicht berücksichtigt wurde
Wird nach der Einstellung bzw. nach der erfolgreichen Überleitung in den TV EGO-L-H ein zusätzlicher Abschluss erworben, zum Beispiel das Erste Staatsexamen, führt das zu einer besseren Eingruppierung. Dazu ist dem Staatlichen Schulamt der entsprechende Nachweis vorzulegen.

3. Nachweis der Beschäftigungsdauer und von Fortbildungen
Für Lehrkräfte ohne Hochschulabschluss sieht der TV EGO-L-H nach drei, vier und fünf Jahren stufenweise eine bessere Eingruppierung vor. Der Nachweis der Schuljahre, in denen die Lehrkraft „unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen“ ist, ergibt sich aus den Arbeitsverträgen bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schulleitung. Frühere Tätigkeiten z.B. als VSS-Kraft werden dabei nicht berücksichtigt. Auch hier ist jeweils ein neuer Antrag beim Staatlichen Schulamt erforderlich.

Die Höhergruppierung nach drei, vier und fünf Jahren ist an den Nachweis von Fortbildungen gebunden. Der Nachweis von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen erfolgt durch die Vorlage der Teilnahmebescheinigungen. Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule kann „durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden“. Aus dieser Erklärung „müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen“. Die konkreten Anforderungen zum Umfang und zur Art der Fortbildung sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Die GEW empfiehlt den Beschäftigten, der Schulleitung eine Zusammenstellung aller Fortbildungen unter Einbeziehung der schulinternen Fortbildungen vorzulegen, die im bisherigen Beschäftigungszeitraum absolviert wurden, mit der Bitte, diese zu bestätigen. **Personalräte und Schulleitungen** können diese Zusammenstellung unterstützen, da sie einen Überblick über die schulinternen Fortbildungen (pädagogische Tage etc.) oder gleichwertige Tätigkeiten haben wie z.B. die Tätigkeit als Mentor oder Mentorin in der Lehrerausbildung oder die Durchführung eigener Fortbildungen.

4. Schulprojekt zur Qualitätsentwicklung von Schule

Für den Aufstieg nach vier Jahren ist zusätzlich zu den Fortbildungen ein Schulprojekt zur Qualitätsentwicklung von Schule nachzuweisen. Informationen des Kultusministeriums zu den Anforderungen an das Schulprojekt und die entsprechenden Vordrucke zum Nachweis des Schulprojekts können bei der GEW-Rechtsberatung angefordert werden. GEW-Mitglieder können zusätzlich die Beratung durch die GEW-Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Die GEW fordert, dass die Anforderungen im Rahmen bleiben und nicht den Anforderungen beispielsweise die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und an ein Zweites Staatsexamen entsprechen.

5. Gutachten der Schulleitung

Für die höchste Stufe beim Aufstieg in der Aufstiegskaskade wird – mit Ausnahme der Lehrkräfte ohne fachbezogenen Hochschulabschluss – zusätzlich zu der Dauer der unterrichtenden Tätigkeit und dem Nachweis der Fortbildungen „ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil ‚gut'" verlangt (1). Auch hier gibt es eine Handreichung und Vordrucke des Kultusministeriums, die bei der GEW angefordert werden können. Auch hier ist wertschätzend zu berücksichtigen, dass es sich um Kolleginnen und Kollegen handelt, die schon lange alle Aufgaben von Lehrkräften übernehmen und auch auf der höchsten Stufe noch immer um drei oder vier Entgeltgruppen schlechter bezahlt werden. Es kann deshalb nicht sein, dass 1:1 die Kriterien angewandt werden, wie sie beispielsweise für eine Verbeamtung auf Lebenszeit gelten.

6. Sportlehrkräfte, Religionslehrkräfte und Sprachlehrkräfte ohne fachbezogene Hochschulbildung

Auch für Sportlehrkräfte, Religionslehrkräfte und Sprachlehrkräfte ohne fachbezogene Hochschulbildung sieht der TV EGO-L-H entsprechende Aufstiegskaskaden vor. Die Aussagen zum Nachweis von Fortbildungen und zu einem Gutachten der Schulleitung gelten entsprechend.

7. Rückfragen

Für Rückfragen steht die Rechtsberatung der GEW Groß-Gerau und Main-Taunus in Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder zur Verfügung: freiling.hlz@t-online.de oder info@gew-gg-mtk.de

Eine solche Beratung ist auch bezüglich der stufengleichen Höhergruppierung zu empfehlen. Wenn nach drei, vier oder fünf Jahren eine Höhergruppierung erfolgt, nimmt man die Entwicklungsstufe mit, nicht allerdings die bisher in der Entwicklungsstufe verbrachte Zeit. Hier beginnt die Laufzeit von zwei Jahren in der Stufe 2, drei Jahren in der Stufe 3 oder 4 Jahren in der Stufe 4 neu.

Anmerkungen

(1) Gutachten der Schulleitung: Das für den Aufstieg in die höchste Stufe der Aufstiegskaskade erforderliche Gutachten der Schulleitung soll sich an § 42 HLbG und § 47 HLbG-DV orientieren. Die Paragrafen lauten im Wortlaut wie folgt:

§ 42 HLbG – Bewertung des Ausbildungsstandes: (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet in einem Gutachten die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit.

§ 47 HLbGDV: (1) In dem Gutachten nach § 42 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang die Ziele nach § 41 Abs. 1 und 2 erfüllt worden sind. Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann Richtlinien für die formale Gestaltung festlegen

Eingruppierung von Beschäftigten ohne Hochschulabschluss nach Beschäftigungsdauer und absolvierten Fortbildungen (Kaskadenaufstieg)

Dauer der unterrichtenden Tätigkeit	Fortbildungen	Grundschule		HR-Schulen und Förderschulen		Gymnasien, Gesamtschulen und Berufliche Schulen	
		ohne BA*	mit BA*	ohne BA*	mit BA*	ohne BA*	mit BA*
Einstieg	null	EG 6	EG 7	EG 6 + Z**	EG 7 + Z**	EG 7	EG 8
3 ganze Schuljahre	24 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpädagogisch und 1/3 unterrichtsfachbezogen)	EG 7	EG 8	EG 7 + Z**	EG 8 + Z**	EG 8	EG 9b
4 ganze Schuljahre	33 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpädagogisch und 1/3 unterrichtsfachbezogen) sowie Schulprojekt zur Qualitätsentwicklung von Schule	EG 8	EG 9a	EG 8 + Z**	EG 9a + Z**	EG 9a	EG 9b
5 ganze Schuljahre	42 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpädagogisch und 1/3 unterrichtsfachbezogen) sowie ein Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“	EG 9a	EG 9b	EG 9a + Z**	EG 9b + Z**	EG 9b	EG 10

*BA = abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu einem Schulfach ableiten lässt
**Die Anpassungszulage wird in Höhe der halben Differenz zur nächsten Entgeltgruppe gezahlt.

Eingruppierung von Beschäftigten mit Hochschulabschluss ohne Fachbezug nach Beschäftigungsdauer und absolvierten Fortbildungen (Kaskadenaufstieg)

Dauer der unterrichtenden Tätigkeit	Fortbildungen	Grundschule		HR-Schulen und Förderschulen		Gymnasien, Gesamtschulen und Berufliche Schulen	
		Bachelor	Master	Bachelor	Master	Bachelor	Master
Einstieg	null	EG 9a	9b	EG 9a +Z*	EG 9b + Z*	EG 9b	EG 10
3 ganze Schuljahre	24 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpädagogisch und 1/3 fachbezogen)	EG 9b		EG 9b + Z*		EG 10	

*Die Anpassungszulage wird in Höhe der halben Differenz zur nächsten Entgeltgruppe gezahlt.

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Persönliches

Nachname (Titel) Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsanfang

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

- ☐ angestellt
- ☐ beamtet
- ☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche
- ☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent
- ☐ Honorarkraft
- ☐ beurlaubt ohne Bezüge bis _____
- ☐ in Rente/pensioniert
- ☐ im Studium
- ☐ Altersteilzeit
- ☐ in Elternzeit bis _____
- ☐ befristet bis _____
- ☐ Referendariat/Berufspraktikum
- ☐ arbeitslos
- ☐ Sonstiges _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum Unterschrift

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in)

Kreditinstitut (Name und BIC) _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _

_ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

IBAN

Ort / Datum Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.
Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.

Vielen Dank – Ihre GEW

Postadresse: GEW Hessen – Zimmerweg 12 – 60325 Frankfurt